

**Vollzug der Wassergesetze und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 des UVPG  
für die Entnahme von Grundwasser zur thermischen Nutzung aus den Brunnen 2 und  
3 (ehemalige Trinkwasserbrunnen des Marktes Kaufering) auf den Grundstücken  
Fl.Nrn. 1931 und 1932 der Gemarkung und Marktgemeinde Kaufering und  
Wiedereinleitung des thermisch veränderten Wassers in den Lech bei Fluss-Km 79,8  
Grundstück Fl.-Nr. 1627/25.**

**Antragsteller:  
Hilti GmbH Industriegesellschaft für Befestigungstechnik  
Hiltistraße 6  
86916 Kaufering**

I. Vorbemerkung

Die Hilti GmbH Industriegesellschaft für Befestigungstechnik hat einen Antrag auf die Erteilung der wasserrechtlichen beschränkten Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur thermischen Nutzung aus den Brunnen 2 und 3 (ehemalige Trinkwasserbrunnen des Marktes Kaufering) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1931 und 1932 der Gemarkung und Marktgemeinde Kaufering und Wiedereinleitung des thermisch veränderten Wassers in den Lech bei Fluss-Km 79,8 Grundstück Fl.-Nr. 1627/25 gestellt.

Die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 11 Abs. 1 WHG) sind zu beachten.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG hat das Landratsamt als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 ff UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgebend ist im vorliegenden Fall § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für die Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis 10 Mio. m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe und Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

2. Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG:

Der allgemeinen Vorprüfung liegen die von der Hilti GmbH eingereichten und vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim geprüften Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Crystal Geotechnik, Hofstattstr. 28, 86919 Utting am Ammersee, zugrunde. Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das beantragte Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Landsberg am Lech auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dieser Einschätzung liegen insbesondere die folgenden Erwägungen zugrunde:

## 2.1 Bereich Wasser

Die Hilti GmbH Industriegesellschaft für Befestigungstechnik betreibt zur Bereitstellung von Kühlwasser, welches für die Fertigungsprozesse sowie zur Raumkühlung benötigt wird, die beiden ehemals vom Markt Kaufering für die öffentliche Trinkwasserversorgung betriebenen Brunnen 2 und 3 auf den Grundstücken Fl-Nrn. 1931 und 1932 der Gemarkung Kaufering. Zur Nutzung beider Brunnen durch die Hilti GmbH besteht ein Nutzungsvertrag mit der Marktgemeinde Kaufering, die weiterhin Eigentümerin dieser Wassergewinnungsanlagen ist.

Die aktuell genehmigte Jahresentnahmemenge lag bisher bei max. 700.000 m<sup>3</sup>/a für beide Brunnen. Der neue Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis enthält eine Jahresentnahmemenge von max. 1.496.000m<sup>3</sup>/a für beide Brunnen. Auch nach der Erhöhung der Jahresentnahmemenge ist bei Beachtung der Auflagen mit keiner Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu rechnen.

Der mit der beantragten Kühlwassernutzung verbundener Wärmeeintrag in den Lech ist nicht relevant, so dass die maximal erlaubte Gewässererwärmung für die maßgebliche Fischgemeinschaft sicher eingehalten wird bzw. deutlich unterschritten würde.

## 2.2 Bereich Boden, Natur- und Landschaftsschutz, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Naturschutzfachliche Belange sind durch das beantragte Vorhaben nicht berührt. Durch den großen Flurabstand ist nicht von einer Beeinflussung der Flora und Fauna auszugehen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den Bereich Boden bzw. Natur- und Landschaftsschutz sind durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung nicht zu erwarten.

## 2.3 Bereich Land- und Forstwirtschaft

Es sind keine land- und forstwirtschaftlichen Flächen betroffen.

## 2.4 Gesamteinschätzung

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da durch das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Landsberg am Lech auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre erst bei einer jährlichen Entnahme von 10 Mio m<sup>3</sup> verpflichtend. Im vorliegenden Fall werden aus den Brunnen bis zu 1.500.000 m<sup>3</sup> gefördert, sodass auch der Abstand vom Schwellenwert bereits ein Indiz ist, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

  
Rapp